



Inhalt

- Wissenswertes2
 - Gesprächsrunden des BMWK zum Vergabetransformationspaket2
 - Bundesrat stimmt eForms zu2
 - Gemeinsame Bund-Länder-Fortbildungsinitiative zur nachhaltigen Beschaffung.....2
 - Leitfaden zur Beschaffung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben in Kommunen.....2
 - Stufenplan zur Steigerung der nachhaltigen Beschaffung von Textilien durch Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung3
- Recht3
 - Kein Wettbewerbsausschluss bei unzureichender Marktanalyse.....3
 - Unternehmensbezogene und wettbewerbsorientierte Gründe rechtfertigen niedrige Angebotspreise4
 - Fördermittelrückforderung wegen Verstoß gegen vergaberechtliches Vorgehen5
- International.....6
 - Aus der EU6
 - Broschüre für Start-ups zur Orientierung auf dem öffentlichen Beschaffungsmarkt.....6
 - EU-Energieplattform: EU hat in erster gemeinsamer Ausschreibung über 13,4 Mrd. m³ Gas eingekauft6
- Veranstaltungen.....6



Wissenswertes

Gesprächsrunden des BMWK zum Vergabetransformationspaket

Nach Auswertung der über 450 eingegangenen Stellungnahmen zur Vergabetransformation ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) in diesem Monat mit den Stakeholdern in mehreren Gesprächsrunden in den inhaltlichen Austausch getreten. Nach den bisherigen Gesprächsrunden zur Vereinfachung und Beschleunigung, zur Digitalisierung einschl. Rechtsschutz und zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung zeigt sich das BMWK offen für die Vorschläge seitens der öffentlichen Auftraggeber und der Unternehmen. Bei allen Beteiligten besteht dahingehend Einigkeit, die Vergabeverfahren zu vereinfachen und stärker zu digitalisieren. Erheblicher Diskussionsbedarf besteht weiter bei der verstärkten Integration der nachhaltigen Beschaffung in die Vergabeverfahren. Weitere Informationen zu den Stakeholder-Gesprächsrunden finden Sie unter:

<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/oeffentliche-konsultation-zur-transformation-des-vergaberechts.html#docce41d96c-90bd-499d-91c8-87b16a3a19cfbodyText5>

Bundesrat stimmt eForms zu

Nachdem der Bundestag bereits am 27.04.2023 die „Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare („eForms“) für EU-Bekanntmachungen und an weitere europarechtliche Anforderungen“ beschlossen hat, erteilte der Bundesrat in seiner Sitzung am 16.06.2023 der Verordnung die Zustimmung. Hinsichtlich der Streichung des § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV, fordert der Bundesrat in einer Entscheidung die Bundesregierung auf, den Ländern klarstellende Erläuterungen zur künftigen rechtssicheren Berechnung des geschätzten Auftragswertes im Falle von Bau- und Planungsleistungen für die Ermittlung des einschlägigen EU-Schwellenwertes in der Praxis zur Verfügung zu stellen. Damit sollen die Auswirkungen der Aufhebung des § 3 Abs. 7 Satz 2 der Vergabeverordnung (VgV) sowie der entsprechenden Normen in der Sektorenverordnung (SektVO) und der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) begrenzt werden. Den Beschluss finden Sie unter: [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2023/0201-0300/203-23\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2023/0201-0300/203-23(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Gemeinsame Bund-Länder-Fortbildungsinitiative zur nachhaltigen Beschaffung

Die Initiative verfolgt das Ziel, Beschaffungen öffentlicher Auftraggeber noch nachhaltiger zu gestalten und das Bewusstsein für die Erforderlichkeit einer nachhaltigen Beschaffung zu stärken. Ansatzpunkt hierbei ist die Schulung der für die Beschaffung zuständigen Beschäftigten insbesondere auf Landes- und Kommunalebene. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB) beim Beschaffungsamt des BMI und der Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Bayern sowie der Hansestadt Hamburg hat ein Konzept für eine gemeinsame Fortbildungsinitiative erarbeitet. In diesen Bundesländern sollen eigenständige Schulungen (Train-the-Trainer-Konzept) zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung im Rahmen der gemeinsamen Bund-Länder-Fortbildungsinitiative durchgeführt werden. Die Schulungen sollen nach einheitlichen Standards erfolgen, die Schulungsunterlagen werden einheitlich von der KNB zur Verfügung gestellt und um länderspezifische Inhalte ergänzt. Dafür wird eine koordinierende Geschäftsstelle bei der KNB im Beschaffungsamt des BMI eingerichtet. Die Pressemitteilung zur Initiative finden Sie unter:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2023/05/initiative-nachhaltige-beschaffung.html>

Leitfaden zur Beschaffung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben in Kommunen

Die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) hat eine Handreichung zur Beschaffung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben in Kommunen veröffentlicht. Diese soll die Kommunen bei der Umrüstung ihrer Fuhrparks und ÖPNV-Flotten unterstützen und so bei der Umsetzung der konkreten Quoten für die Beschaffung emissionsarmer und emissionsfreier Fahrzeuge im Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG) helfen. Die Handreichung behandelt die verschiedenen Beschaffungsmodelle und wirtschaftlichen Anreize sowie die rechtlichen Grundlagen des Vergabeverfahrens. Die praktische Umsetzung wird anhand von Beispielen und Formulierungshilfen erläutert. Der Leitfaden wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) von der dena erarbeitet. Den Leitfaden finden Sie unter: https://www.dena.de/fileadmin/dena/Publicationen/PDFs/2023/Beschaffung_von_alternativen_Fahrzeugen_in_Kommunen.pdf

Stufenplan zur Steigerung der nachhaltigen Beschaffung von Textilien durch Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung

Am 15.03.2023 ist der „Stufenplan zur Steigerung der nachhaltigen Beschaffung von Textilien durch Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung“ in Kraft getreten. Mit dem Stufenplan legt die Bundesregierung jährliche Steigerungsziele zur nachhaltigen Textilbeschaffung fest. Sie setzt damit eine Verpflichtung aus dem Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit aus dem Jahr 2021 um, bis zum Jahr 2026 mindestens 50 Prozent der Textilien (ausgenommen Sondertextilien) nachhaltig zu beschaffen und zur Umsetzung dieses Ziels einen Stufenplan zu erarbeiten. Der Stufenplan sieht vor, dass nachhaltige Textilien die im Leitfaden der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung definierten sozialen und ökologischen Anforderungen entlang der Textillieferkette erfüllen müssen. Er bietet Unterstützungsangebote zur Umsetzung des Ziels für die Bundesbehörden, zum Beispiel Schulungs- und Beratungsangebote sowie Austauschformate. Erarbeitet wurde der Stufenplan im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) sowie von der Deutschen Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) und dem Umweltbundesamt (UBA). Den Stufenplan finden Sie unter: <https://www.bmz.de/resource/blob/147138/stufenplan-nachhaltige-textilbeschaffung.pdf>

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, 089 511 631 72



Recht

Kein Wettbewerbsausschluss bei unzureichender Marktanalyse

Die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb erfordert das objektive Fehlen von Wettbewerb.

Sachverhalt:

Die Antragsgegnerin (AG) erteilte am 14.01.2022, ohne vorherige Bekanntmachung im Amtsblatt der EU, einen Auftrag über die Beschaffung, Lieferung, Installation und Inbetriebnahme einer Laserlithographieanlage. In der Vergabeakte wurde ausgeführt, zwar seien vergleichbare Fabrikate und Ausführungen auf dem Markt, diese würden aber nicht in Betracht kommen. Die Beschaffung erfolgte zur Durchführung eines Dienst-, Lehr- und Forschungsbetriebes.

Es gab weitere Vermerke, wonach das Gerät der Beigeladenen (BG) Alleinstellungsmerkmale aufweist. Die entsprechenden Patente hält die BG. *„Die erforderliche Marktrecherche wurde durch den Bedarfsträger ausführlich durchgeführt. ... Hierfür wurden Webseiten und Messen besucht wie auch persönliche Kontaktaufnahmen zu involvierten Wissenschaftlern durchgeführt. ...“*

Mit Ex-post-Bekanntmachung vom 02.02.2022 wurde die Auftragsvergabe durch die AG europaweit bekannt gemacht. Danach wurde der Auftrag ohne vorherige Bekanntmachung eines Aufrufs zum Wettbewerb vergeben. Die Leistung könne nur durch einen bestimmten Wirtschaftsteilnehmer ausgeführt werden.

Die Antragstellerin (ASt) rügte mit Schriftsatz ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 04.02.2022 die Auftragsvergabe als vergaberechtswidrig. Die in der Bekanntmachung angeführten Alleinstellungsmerkmale lägen nicht vor. Der Rüge wurde nicht abgeholfen.

Die AG reichte vertreten durch ihre Verfahrensbevollmächtigte am 03.03.2022 einen Nachprüfungsantrag ein.

Beschluss:

Mit Erfolg! Der am 14.01.2022 geschlossene Vertrag ist von Anfang an für unwirksam zu erklären. Eine Anwendung von § 14 Abs. 4 Nr. 2 b) VgV war nach Ansicht der Vergabekammer nicht gerechtfertigt. Die AG durfte den Auftrag nicht ohne vorherige Bekanntmachung im Amtsblatt der EU vergeben.

Dem Hinweis der AG, die ASt müsse den Nachweis erbringen, tatsächlich über eine Anlage zu verfügen, die die Anforderungen der AG erfülle, folgte die Vergabekammer nicht. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die ASt ein wettbewerbsfähiges Angebot hätte abgeben können. Die Leistungsfähigkeit war durch die ASt nicht nachzuweisen. Mangels ordnungsgemäßen Verfahrens wurden keine Eignungskriterien bekannt gemacht, Anforderungen an den Leistungsgegenstand wurden weder konkret noch verlässlich definiert.

Insgesamt waren die Aussagen der AG zu pauschal und unkonkret, um eine Anwendung der Ausnahmegesetzgebung zu rechtfertigen. Es muss objektiv an einem Wettbewerb fehlen. Die AG hat nicht angegeben, warum es ihr auf bestimmte Leistungsmerkmale insbesondere ankommt. Deren Ausführungen lassen zudem nicht erkennen, wer, wann und wie im Internet Recherchen zu welchen Alternativen durchgeführt hat.

Die Nachweisführung des objektiven Fehlens von Wettbewerb muss durch eine umfassende Marktanalyse auf europäischer Ebene erfolgen. Die Anforderungen an den Umfang der anzustellenden Ermittlungen sind sehr hoch, bevor ausnahmsweise auf ein wettbewerbliches Verfahren verzichtet werden darf. Verlangt werden ernsthafte Nachforschungen auf europäischer Ebene bzw. die Beibringung stichhaltiger Beweise. Es muss anderen Wirtschaftsteilnehmern technisch nahezu unmöglich sein, die geforderte Leistung zu erbringen.

Ein Gespräch der AG mit der ASt über die dort verfügbaren Geräte fand erst nach Erteilung des Auftrags an die BG statt. Im Vergabevermerk hatte die AG selbst festgestellt, dass zwischen Herstellern von Laserlithographenanlagen grundsätzlich Wettbewerb herrscht. Die Schlussfolgerung ist, dass die AG sich vor Auftragserteilung nicht mit vorhandenen Alternativen auseinandergesetzt hatte. Die benannten Alleinstellungsmerkmale wurden ohne weitere Begründung als essenziell bezeichnet. Zweckmäßigkeitserwägungen oder rein wirtschaftliche Vorteile im Falle der Leistungserbringung durch ein bestimmtes Unternehmen sind nicht ausreichend. Es genügt ebenfalls nicht, dass nach Einschätzung der AG ein bestimmter Anbieter Leistungen am besten erfüllen kann, um die Anwendung von § 14 Abs. 4 Nr. 2 b) VgV zu begründen.

Dabei muss eine ordnungsgemäße Untersuchung des Marktes zwingend vor der Wahl des Verfahrens und der Entscheidung, ausschließlich ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern, erfolgen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hatte die AG nach Ansicht der Vergabekammer nicht nachgewiesen.

Der festgestellte Vergaberechtsverstoß konnte im Nachprüfungsverfahren nicht nachgeholt und geheilt werden.

Praxistipp:

Den Wettbewerb ein- oder beschränkende Ausnahmegesetzgebungen sind stets eng auszulegen. Berufen sich öffentliche Auftraggeber auf das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen zur Beschränkung eines Wettbewerbs ist dies stets mit hohen Anforderungen verbunden. Das Fehlen von Wettbewerb muss bei Berufung auf § 14 Abs. 4 Nr. 2 b) VgV vollständig dargelegt werden. An die dafür notwendige Markterkundung werden beachtliche Forderungen gestellt.

Vergabekammer Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 16.12.2022, Az.: VK 1-4/22

Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385 617 381 17

Unternehmensbezogene und wettbewerbsorientierte Gründe rechtfertigen niedrige Angebotspreise

Ein Ausschluss eines ungewöhnlich niedrig erscheinenden Angebots kommt nicht in Betracht, wenn der Auftraggeber anhand der vom Bieter vorgebrachten Begründung die geringe Höhe des Angebotspreises zufriedenstellend aufklären kann.

Sachverhalt:

Ausgeschrieben waren Planungsleistungen in einem EU-weiten Verfahren. Dem hiesigen Nachprüfungsverfahren war bereits ein weiteres Nachprüfungsverfahren vorangegangen, im Rahmen dessen der Auftraggeber (AG) verpflichtet worden war, die Prüfung der Angemessenheit des Preises des Angebots der Beigeladenen zu wiederholen. Nach durchgeführter Preisauflärung hielt der AG an seiner beabsichtigten Zuschlagsentscheidung auf das Angebot der Beigeladenen fest. Dagegen wandte der Antragsteller ein, dass das Angebot der Beigeladenen als ungewöhnlich niedriges Angebot einzustufen sei und den Zuschlag deshalb nicht erhalten dürfe.

Beschluss:

Ohne Erfolg. Sofern die Beigeladene den im Vergleich zum Antragsteller geringeren Gemeinkostenfaktor damit erklärt, dass er zu 99 % Aufträge für öffentliche AG bearbeitet und dass er daher den Auftrag zum Zwecke der Referenzgewinnung benötigt, hält die Vergabekammer diese Aussage für plausibel. Die Vergabekammer hat nicht zu bewerten, ob ein Angebot auskömmlich oder nicht auskömmlich ist, sondern ob die Entscheidung des Auftraggebers, das Angebot als auskömmlich oder nicht auskömmlich zu bewerten, auf Basis eines zutreffend und hinrei-

chend ermittelten Sachverhaltes und einer gesicherten Erkenntnisgrundlage getroffen wurde und im Ergebnis nachvollziehbar und vertretbar ist. Aus der Referenzliste der Beigeladenen geht hervor, dass sich die benannten Referenzen der Grenze des anerkannten Referenzzeitraums annähern und dass die Beigeladene somit auf neue Referenzen angewiesen ist.

Praxistipp:

Sofern Bieter eine seriöse Kalkulation ihres ungewöhnlich niedrig erscheinenden Angebots nachweisen, indem die Gründe der Angebots- und Preisgestaltung nachvollziehbar und stichhaltig aufschlüsselt werden, dürfen solche Angebote nicht ausgeschlossen werden. Maßgeblich ist dabei, ob betreffende Bieter nachvollziehbar aufklären können, aufgrund sach- und/oder unternehmensbezogener sowie wettbewerbsorientierter Gründe günstiger als das Bieterumfeld kalkuliert zu haben. Ein nachvollziehbarer Grund für eine sehr niedrige Kalkulation kann im Einzelfall, wie vorliegend, auch die Erlangung einer neuen Referenz sein, um damit ein - wettbewerblich erwünschtes - Verbleiben im Markt zu gewährleisten.

Vergabekammer Sachsen, Beschluss vom 10.02.2023, Az.: 1/SVK/031-22

Fördermittelrückforderung wegen Verstoß gegen vergaberechtliches Vorgehen

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verlangt, dass die prüfende Behörde den ihr zustehenden Ermessensspielraum erkennt und prüft, ob ausnahmsweise eine andere Entscheidung als der vollständige Widerruf des Zuwendungsbescheids in Betracht kommt.

Sachverhalt:

Ausgeschrieben war im Kontext nationaler "Feuerwehrförderung", ein Löschfahrzeug für eine Kommune. Der Auftraggeber (AG) begeht als Zuwendungsempfänger mehrere Vergabeverstöße gegen die im Zuwendungsbescheid enthaltenen Vergabeauflagen "VOL/A". Der Zuwendungsgeber (ZG) widerruft daraufhin 100 % der Fördermittel. Das Argument des AG, der ZG müsse im Rahmen seines Ermessens den konkreten Einzelfall berücksichtigen, wird nicht abgeholfen. Mangels ermessenslenkender landesrechtlicher Vorgaben müsse bei schweren Vergabeverstößen voll gekürzt werden. Nach erfolgloser Klage legt der AG Berufung ein.

Beschluss:

Mit Erfolg. Zwar wurden in mehrfacher Hinsicht schwere Verstöße gegen die Vergabeaufgabe "VOL/A" begangen, es müssen jedoch bei einem vom Regelfall abweichenden Sachverhalt besondere Umstände bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verlangt stets, dass die Behörde den ihr zustehenden Ermessensspielraum erkennt und prüft, ob nicht ausnahmsweise eine andere Entscheidung als der vollständige Widerruf des Bescheids in Betracht kommen könnte. Daran fehlt es hier, weil fälschlicherweise davon ausgegangen wurde, dass ihm nur hinsichtlich des "Ob" des Widerrufs, nicht aber hinsichtlich der Höhe der Rückforderung ("Wie") ein Ermessen zusteht. Es hätte dabei geprüft werden müssen, inwieweit die Schwere der Pflichtverstöße beachtlich sind. Im zweiten Schritt wäre zu prüfen gewesen, ob und inwiefern sich die Verstöße auf den haushaltsrechtlichen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auswirken. Drittens war zu berücksichtigen, dass der Widerruf einen weiter zurückliegenden Zeitraum erfasst und eine hohe Rückzahlungspflicht auslöst, die für den Zuwendungsempfänger (AG) wohl eine erhebliche finanzielle Belastung darstellt. In solchen Fällen stellt sich die Frage, ob der Widerruf auf bestimmte Zeiträume oder in anderer Weise zu beschränken ist. Eine derartige Sachlage bietet vom Regelfall eines Widerrufs abweichende Umstände, die eine andere Entscheidung als den vollständigen Widerruf des ergangenen Bescheids als möglich und gegebenenfalls sogar als geboten erscheinen lassen.

Praxistipp:

Die Entscheidung stellt klar, dass es in der "Widerrufsprüfung" keineswegs mit der bloßen Feststellung eines formalen Auflagenverstößes getan ist (= Tatbestandsseite). Vielmehr beinhaltet das Prüfprogramm des Zuwendungsgebers auch eine rechtkonforme Ermessensausübung im Einzelfall unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (= Rechtsfolgenseite).

OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 23.08.2022, Az.: 5 LB 9/20

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, 0611 / 974588-0



International

Aus der EU

Broschüre für Start-ups zur Orientierung auf dem öffentlichen Beschaffungsmarkt

Die EU-Kommission hat eine Broschüre veröffentlicht, die Start-ups dabei unterstützen soll, sich auf dem öffentlichen Beschaffungsmarkt zurechtzufinden. Die Broschüre zeigt auf, welche wichtige Rolle öffentliche Auftraggeber bei der Förderung der Entwicklung neuer Märkte für Start-ups spielen können. Insbesondere im Bereich der Innovation werden für Start-ups im öffentlichen Sektor erhebliche Marktchancen gesehen und die Bedeutung von Innovationspartnerschaften hervorgehoben. Hilfe hierbei finden Start-ups beim EEN - Enterprise Europe Network. Die Broschüre finden Sie unter: <https://www.abst-sh.de/news/details/news/broschuere-fuer-start-ups-zur-orientierung-auf-dem-oeffentlichen-beschaffungsmarkt/>

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, tauber@abst-sh.de, Tel. 0431 9865 144

EU-Energieplattform: EU hat in erster gemeinsamer Ausschreibung über 13,4 Mrd. m³ Gas eingekauft

Die Kommission hat am 10.05.2023 die erste Ausschreibung für den gemeinsamen Gaseinkauf im Rahmen der EU-Energieplattform AggregateEU gestartet. Alle internationalen Lieferanten waren aufgerufen, bis zum 15.05.2023 ihre Angebote für die Versorgung der europäischen Kunden von Juni 2023 bis Mai 2024 einzureichen. Die Kommission hat am 16.05.2023 bekanntgegeben, dass die EU im Rahmen der ersten Ausschreibung Angebote von 25 Lieferunternehmen eingeholt hat, die einem Volumen von mehr als 13,4 Mrd. m³ Gas entsprechen. Damit wurde die gemeinsame Nachfrage von 11,6 Mrd. m³ übertroffen, die EU-Unternehmen im Rahmen der ersten Aufforderung der Kommission vom 25.04.2023 zur gemeinsamen Gasbeschaffung (EB 05/23) eingereicht hatten. Die internationalen Lieferanten wurden von dem Dienstleister PRISMA bereits mit den europäischen Kunden auf AggregateEU abgeglichen – dabei wurde ein Gesamtvolumen von 10,9 Mrd. m³ abgedeckt (8,7 Mrd. m³ Gas über Pipelines und 2,2 Mrd. m³ LNG). Die EU-Unternehmen können nun die Bedingungen der Lieferverträge direkt mit den Lieferunternehmen aushandeln, ohne dass die Kommission beteiligt ist. Weitere Ausschreibungen sollen bis Ende des Jahres alle zwei Monate folgen. Die nächste Ausschreibungsrunde soll in der zweiten Junihälfte eingeleitet werden.

Quelle: EU-Kommission

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, 089 511 631 72



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug. Unter www.abst.de/Veranstaltungen Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die [Auftragsberatungsstelle](#) Ihres Bundeslandes dankbar.